

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 28. April 1983

101. Stück

**253. Verordnung:** Änderung mehrerer Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen wurden

**253. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. April 1983, mit der mehrere Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen wurden, geändert werden**

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung BGBl. Nr. 171/1972 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 11 (Säger) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

#### „Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Lagerung, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Sortieren von Rundholz		
Kenntnis der natürlichen Trocknung	—	—
Spandeln von Schnittholz für natürliche Trocknung		—
Vermessen von Rundholz, Erstellen und Ausrechnen der Abmaßliste		
Stapeln von Schnittholz		—
Paketieren von Schnittholz		—
Vermessen von Schnittholz, Erstellen und Ausrechnen der Abmaßliste		
—	Sortieren von Schnittholz	
—	Schärfen, Schränken und Stauchen von Gatter-, Band- und Kreissägeblättern	
—	—	Spannen und Richten von Gatter-, Band- und Kreissägeblättern

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Einteilen von Rundholz zu Einschnittsätzen	
—	Errechnen von Einschnittsätzen	
—	Sortieren und Behandeln von anderen betriebsbezogenen Holzarten als Rundholz und Schnittholz	—
—	Einhängen von Gattersägen	—
—	Behandeln der Sägenebenprodukte	—
—	—	Trocknen von Schnittholz
—	—	Einsetzen der Werkzeuge in Sägewerkmaschinen
—	—	Einrichten des Holzes für verschiedene Bearbeitungsverfahren
—	—	Kenntnis der Funktion elektrischer, hydraulischer und pneumatischer Anlagen

#### Brandschutz

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

#### Artikel II

Die Verordnung BGBl. Nr. 300/1972 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 10 (Setzer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

#### „Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Herstellen von einfachem Satz	Herstellen von Mengensatz, Reihensatz und einfachen Tabellensatz	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Ausgleichen und Ausschließen von Schriftzeilen	Titelsatz (Vergrößern, Verkleinern), Linien und Ornamente, glatter Satz, Ausschließregeln, Ausgleichen einer Schriftzeile, Auszeichnungsmöglichkeiten, Durchschießen, Setzen einfacher Drucksorten	—
Kenntnis des typographischen Maßsystems und der typographischen Fachausdrücke	Umrechnen von typographischen in metrische Maße	—
Arbeiten mit den Maßsystemen	—	—
Kenntnis der Schriften, der satztechnischen und typographischen Grundlagen für die Satzherstellung	—	—
Setzen einfacher Drucksorten	Entwerfen und Anfertigen von Layouts und Durchführen der Satzarbeit mit Berechnen des Satzumfangs und des Satzspiegels für Anzeigen, Merkantil- und Akzidenzarbeiten	—
Herstellen von Korrekturabzügen	—	—
—	Verarbeiten von Illustrationen	
Kenntnis der Korrekturzeichen nach Duden	Kenntnis der Korrekturarten und Korrekturzeichen nach Duden	Selbständiges Korrekturlesen
Durchführen von Korrekturen		Korrigieren des Satzes an Geräten und Maschinen
Herstellen einfacher Klein-Montagen	Umbruch und Montage	Durchführen schwieriger Montagen und Umbrucharbeiten
—	—	Zeitschriften- und Zeitungsumbruch
—	—	Ausschießen von Druckformen
—	—	Kenntnis über die Weiterverarbeitung von Druckbogen
—	Fremdsprachensatz und seine Besonderheiten	—
—	Handhaben und Weiterverarbeiten der fotografischen Materialien	—
—	Weiterverarbeiten von Fotosatzprodukten, Herstellen von Kontaktkopien von Fotosatzarbeiten	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Einrichten von Manuskripten
—	—	Manuskriptvorbereitung unter Verwendung der dazu notwendigen Kommandosprache
—	—	Grundkenntnisse der Prinzipien des Kodierens
—	Kenntnis der Herstellung von Schriften	—
—	Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren	—
—	Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsablaufes in einer Druckerei	—
Möglichkeiten der Auszeichnung	—	—
Kenntnis der DIN-Formate	—	—
—	—	Kenntnis der Grundlagen der Reproduktionsfotografie
—	—	Grundkenntnisse über die Anwendung von elektronischer Datenverarbeitung für die Satzherstellung
—	—	Kennenlernen der Arbeitsweise und der Bedienung direkt gesteuerter Fotosetzmaschinen
Maschinschreiben (Zehn-Finger-Blindsystem)		Vertiefen des Maschinschreibens (Zehn-Finger-Blindschreibesystem)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

**Artikel III**

Die Verordnung BGBl. Nr. 696/1974 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 7 (Kartonagewarenerzeuger) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

**„Berufsbild**

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis einfacher, mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektrischer Vorgänge an Maschinen und Geräten		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Kenntnis der wichtigsten Erzeugnisse der Kartonagewarerzeugung	—	—
—	Kenntnis komplizierter Verpackungsgrundrisse von aus mehreren Materialien zusammengesetzten Erzeugnissen	
Messen, Schneiden, Rillen, Ritzen, Biegen und Schlitzen	—	—
—	Einstellen und Einrichten von Stanzmaschinen	Stanzen
—	Zuschneiden einschlägiger Materialien	
Anfertigen von Skizzen	—	—
Anfertigen von Mustern einfacher Verpackungen von Hand	Anfertigen von Verpackungsmustern	—
—	Einteilen (Flächeneinteilung) einschließlich Flächen- und Nutzenberechnung	—
—	—	Herstellen von neuen Schachtelformen und Darstellung des Produktionsablaufes
—	Kenntnis über die Druckverfahren	—
—	Kenntnis anderer Verpackungsmaterialien und deren Verarbeitung	
Kleben mit verschiedenen Klebstoffen	—	—
—	Bogenkaschierungen, Kaschierungen von Werkstücken sowie Überziehen derselben	
Heften von Schachteln	Heften	—
Kenntnis über Schmiermittel	—	—
—	Kenntnis der Funktion der verwendeten Maschinen	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 13 (Präparator) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

**„Berufsbild**

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Roh- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Bearbeitungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der fach einschlägigen Zoologie		
Grundkenntnisse der Anatomie der Tierkörper		
Kenntnis der häufigsten zur Verarbeitung gelangenden europäischen und außereuropäischen Tierarten		
Kenntnis über die Anwendung von Chemikalien, insbesondere von gifthaltigen Stoffen	—	—
—	Vorkonservieren	
Abbalgen		
Abnehmen der Körpermaße		
Waschen, Reinigen, Entfetten		
Trocknen der bearbeiteten Bälge	—	—
—	Ansetzen und Verwenden von Konservierungsflüssigkeiten und Trockenchemikalien	
—	—	Skelettieren und Bleichen
—	Imprägnieren der Tierbälge gegen Schädlingsbefall	
—	Herstellen dermoplastischer Modelle	
Auswählen der Drahtstärke	—	—
—	Überziehen der Modelle mit der imprägnierten Haut	
—	Zunähen der Haut	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Korrektur der Präparate auf naturgetreue Stellung	
—	—	Feinmodellieren spezifisch anatomischer Merkmale
Auswählen naturgetreuer Augen	—	—
Ausfertigen der Präparate		
—	—	Grundkenntnisse der Flüssigkeitspräparation
—	—	Grundkenntnisse der Einbettungsmethoden
—	Präparation und Montieren von Geweihen und Gehörnen	
—	—	Fisch- und Trockenpräparation
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere jener über die Verwahrung von giftigen Stoffen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

#### Artikel IV

Die Verordnung BGBl. Nr. 347/1975 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 8 (Stempelerzeuger und Flexograf) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

#### „Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten	
Setzen von geradzeiligen Satzformen	Setzen von Tabellen
Setzen von Randstempeln	Setzen ovaler und runder Satzformen
Gestalten des Satzbildes	—
Einbauen von Klischees in das Satzbild	—
Zusammenbauen und Schließen der Form	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Abziehen, Korrigieren und Ablegen des Schriftsatzes	—
Bohren, Schleifen, Nageln und Lackieren von Holzteilen	Sägen von Holzteilen
—	Matrizieren
—	Vulkanisieren der Druckplatten
—	Schneiden und Montieren der Druckplatten
Anfertigen einfacher Skizzen	Anfertigen von Skizzen
Grundkenntnisse der Schriftarten	Kenntnis der Schriftarten
Grundkenntnisse der Vorgänge beim Vulkanisieren	
Kenntnis des typographischen Systems	—
—	Grundkenntnisse des Fotosatzes
—	Kenntnis der einschlägigen Stempel- und Druckgummisorten
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

#### Artikel V

Die Verordnung BGBl. Nr. 140/1976 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 (Etui- und Kassettenerzeuger) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

#### „Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Kenntnis der wichtigsten Erzeugnisse der Etui- und Kassettenerzeugung		
—	Entwerfen und Anfertigen von Mustern	
Messen, Anzeichnen, Einteilen (Flächeneinteilung)	—	—



1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Zuschneiden von einschlägigen Materialien		—
Schleifen, Raspeln, Feilen		—
—	—	Herstellen von Holzverbindungen
—	Stanzen von Hand	—
—	—	Sägen, Fräsen und Schleifen mit Maschine
Trennen von einschlägigen Materialien		—
Überziehen bei der Außengestaltung		
—	—	Verzierungstechniken wie Hand- und Preßvergolden
Verbinden von Ober- und Unterteil		
—	—	Anbringen von Beschlägen
Ausgestalten des Kassetteninneren		
—	Füttern mit einschlägigen Materialien	
Kleben mit verschiedenen Klebstoffen	—	—
Kaschieren		—
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

#### Artikel VI

Die Verordnung BGBl. Nr. 533/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 (Chemischputzer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

#### „Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der Materialien und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
—	Kenntnis der Wirkungsweise der Reinigungsanlagen	
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Reinigungsanlagen und Arbeitsgeräte		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Beurteilen des Verschmutzungsgrades und Sortieren der Ware		—
Fleckerkennern		Fleckerkennern und Einsatz von Detachurmittel
—	Grundbehandlung in den verschiedenen Reinigungsanlagen (A, P, F), Steuerung der Reinigungsanlagen	
—	—	Programmieren der Reinigungsanlagen
—	Einsatz von Reinigungsverstärkern	
Chemisch Feuchtreinigen	Chemisch Feuchtreinigen, Bleichen, Appretieren, Imprägnieren, flammhemmend ausrüsten	
Dämpfen, Bügeln der anfallenden Textilien		
—	—	Reinigen von Kunststoffartikeln (zB Alcantara)
—	Reinigen von Polstermöbeln	
—	—	Reinigen von Teppichen
—	Erkennen der bei der Reinigung auftretenden Fehler	
—	—	Beheben der bei der Reinigung auftretenden Fehler am Warengut
—	Reinigungsgut annehmen, Kundenberatung	
—	—	Kenntnis des Fahrzeuginnenreinigens (Sitze und Tapezierung)
Kenntnis der Pflegekennzeichnung	—	—
—	Kenntnis von Fehlerquellen an den maschinellen Anlagen	
Kenntnis der Ware in Hinblick auf das Verhalten der Fasern, Färbungen und Drucke sowie der Applikationen bei der Reinigung unter Bedachtnahme auf die schonungsvollste Reinigungsart		
Kenntnis der Chemikalien für die Vor- und Nachdetachur	—	—
—	Handhaben der Chemikalien bei der Vor- und Nachdetachur	
Kenntnis der Gefahren der in der Chemischreinigung angewendeten Chemikalien		
—	—	Kenntnis der einschlägigen Vorschriften zur Wahrung des Umweltschutzes (zB Emissionswerte, Kanaleinmündungsbestimmungen, Abluftwerte)

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
-------------	-------------	-------------

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 9 (Kappenmacher) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

**„Berufsbild**

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
-------------	-------------

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Roh- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten

Kenntnis der Stoffarten und deren Verwendungsmöglichkeiten

Aufzeichnen von Schablonen

Zuschneiden von Hand

—

Zuschneiden mit Maschine

Nähen des zugeschnittenen Materials auf Flachnähmaschinen

Drahten

Ösen

Ösen mit Maschine

Bügeln

Handnähen und Adjustieren der Kappen

—

Auswählen und Beurteilen des zu verarbeitenden Materials

—

Berechnen des Materialbedarfes

—

Nähen auf Spezialmaschinen

—

Kenntnis der Lagerung und Verpackung des verarbeiteten Materials

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. In der Anlage 10 (Miedererzeuger) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

**„Berufsbild**

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, des Zubehörs und des modischen Aufputzes, deren Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Hand- und Maschinnähen (Geradstich, Zierstiche, elastische Stiche)		
—	Fertigen von Verschlüssen (Haken-, Zipp-, Knopf- und Ösenverschluß)	
Einfassen	—	—
Versäubern der Nähte mit Bändern	—	—
—	Rollieren	—
Ausfertigen und Komplettieren		
Annähen von Knöpfen	—	—
—	Bügeln	
Schnüren		
—	Kenntnis der anatomischen Körperformen	
—	Maßnehmen	
—	Zusammennähen von Maßproben, Kontrolle der vorgegebenen Maße	
—	Maßstücke anziehen, abstecken, Änderungen vornehmen	
—	Grundkenntnisse über das Anfertigen von Schnittzeichnungen	Kenntnis über das Anfertigen von Schnittzeichnungen
—	Grundkenntnisse im Zuschnitt	Kenntnis im Zuschnitt
—	—	Grundkenntnisse über Veränderungen der Brust, des Bauches und der Wirbelsäule
—	—	Grundkenntnisse über chirurgisch veränderte Körperformen
—	—	Formgebung, Stützung, Verlagerung und Haltung des veränderten Körpers
—	—	Anfertigen und Einarbeiten von Ausgleichspolster, Hebe- und Innenmieder
—	—	Einarbeiten von Brustprothesen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Grundkenntnisse über Veränderungen der Körperform von werdenden Müttern
—	—	Anfertigen von Umstands- und Nachmiedern
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

#### Artikel VII

Die Bestimmungen der Artikel I bis VI sind auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.

#### Artikel VIII

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1983 in Kraft.

2. Die Bestimmungen der Artikel I bis VI sind auf Lehrlinge, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 1982 begonnen hat, nicht anzuwenden; auf diese Lehrlinge finden die am 30. April 1983 geltenden Bestimmungen über Berufsbilder Anwendung.

Staribacher



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der *Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich*. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.